



25. Mai 2004

Gemeinderat
8730 Uznach

50 Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan Bürgerfeldstrasse (Umzonung)

Für den Teilzonenplan wurde keine Vorprüfung durchgeführt. Es ergeben sich daher folgende Bemerkungen:

Gewässerschutz

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A, künftig voraussichtlich A_u. Auf Grund der gegenwärtigen Kenntnisse sind keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen betroffen.

In Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) sind die Vorhaben aufgelistet, für welche eine Bewilligung erforderlich ist. Die Zuständigkeiten für die Erteilung dieser Bewilligung sind in Art. 28 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) geregelt. Ferner ist das Merkblatt AFU173 „Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereiche A bzw. A_u und Z_u)“ zu beachten.

Verdachtsflächen

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Uznach ist im fraglichen Gebiet der Betriebsstandort 3339B0023 der Massnahmenklasse C als Verdachtsflächen eingetragen. Weitere Massnahmen sind bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. einer Nutzungsänderung erforderlich. Herr [REDACTED], steht beratend zur Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass, unter Berücksichtigung der erwähnten Punkte, genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

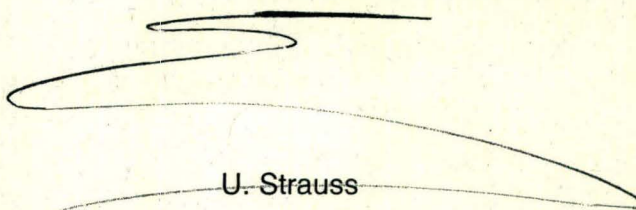
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Umweltschutz
- Rechtsabteilung Baudepartement